

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1884)
Heft: 25

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:

Für die Stadt Solothurn:

Halbjährl.: Fr. 4. 50

Vierteljährl.: Fr. 2. 25.

Franco für die ganze Schweiz:

Halbjährl.: Fr. 5. —

Vierteljährl.: Fr. 2. 90.

Für das Ausland:

Halbjährl.: Fr. 6 30

Schweizerische

Kirchen-Beitung.

Einschickungsgebühr:

10 Cts. die Petitzeile
(8 Pfg. R.M. für
Deutschland.)

Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark mit monatlicher
Beilage des „Schweizer
Pastoral-Blattes.“

Briefe und Gelder
franco.

**Abonnements-Einladung
für das 2. Semester 1884.**

Die Tit. H. Abonnenten, welche die Kirchenzeitung bisher durch die Postbureaus bestellt hatten, sind ersucht, ihr Abonnement für das 2. Semester beförderlich wieder auf den Postbureaus zu erneuern, damit keine Unterbrechung in der Zusendung eintrete.

Jenen Abonnenten, welche das Blatt bisher direct bei der Expedition in Solothurn bestellt hatten, wird dasselbe im 2. Semester ohne neue Anmeldung zugesandt, falls sie die Zusendung nicht im Laufe der nächsten Woche abbestellen.

Die Expedition.

**Der Kanton Bern und die
Katholiken des Kantons.**

Anlässlich der neulich vom Bundesrathe ausgegangenen Vorschläge über die Herstellung des Bisthums Basel, hat der Regierungsrath des Kantons Bern Herrn Stockmar, als Director des Kirchenwesens, beauftragt, zu untersuchen, ob und wie weit der Kanton Bern, mit Rücksicht auf seine dormalige Kirchengesetzgebung und die aus ihr hervorgegangenen Thatsachen, an der beabsichtigten Reorganisation Theil nehmen könne.

Herr Stockmar ist diesem Auftrag nachgekommen durch Abfassung eines längeren Berichtes, der mit den nachstehenden 3 Vorschlägen an die Regierung, zu Händen des Großen Rathes, schließt:

1) Die Zustimmung, welche der Kanton Bern zur Uebereinkunft über Herstellung und neue Umschreibung des Bisthums Basel vom 26. März 1828 er-

theilt hat, wird anmit förmlich zurückgezogen.

2) Der Regierungsrath wird beauftragt, diesen Beschluß der Regierung von Solothurn, als Vorort der das Bisthum Basel bildenden Stände, sowie dem Bundesrathe zur Mittheilung an den heiligen Stuhl zur Kenntniß zu bringen.

3) Die Gesuche der katholischen Synode für Herstellung der bischöflichen Hierarchie sind in dem Sinne in Berücksichtigung gezogen, daß die Synode eingeladen wird, dem Großen Rathe einen Vorschlag über die Regelung der Diöcesanbeziehungen der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons zur Genehmigung zu unterbreiten.

Diese Anträge sind auf eine längere geschichtliche Auseinandersetzung der Beziehungen Berns zu der „früheren Diöcese Basel“, der Regelung seiner katholischen Kirchenverhältnisse seit „Auflösung des Bisthums“ und seiner Haltung gegenüber den neuesten Rekonstruktionsvorschlägen gegründet. Diese geschichtliche Darlegung schließt mit folgenden Erwägungen:

1) Der Kanton Bern hat sich vom Jahre 1874 an thatsächlich vom Bisthum Basel abgelöst und die seither von ihm mit den übrigen Gliedern der Diöcesanvereinigung aufrecht erhaltenen amtlichen Beziehungen bezogen sich nur auf die Verwaltung der gemeinsamen Güter.

2) Seit 1877 sind die bernischen katholischen Kirchgemeinden durch einen Synodalbeschluß und ein Großrathsdekret dem christkatholischen Nationalbisthum einverleibt.

3) Diese streng rechtlich noch dormalen geltenden Beschlüsse sind für die Kirchgemeinden römischkatholischer Confession

durch den Synodalbeschluß, welcher letztere von der christkatholischen Kirche abtrennt, thatsächlich außer Kraft gesetzt.

Der „Bund“ begleitet diese Mittheilung mit nachstehenden, den antiliberalen, bürokratisch-formalistischen Standpunkt seiner Inspiratoren kennzeichnenden Erörterungen:

„Demgemäß bietet die dormalige Lage eine gewisse Analogie mit dem Zustand der Dinge im Jahre 1815. Jetzt wie damals verlangen die römischkatholischen Kirchgemeinden des Jura die Herstellung der bischöflichen Hierarchie, die einen Grundbestandtheil des katholischen Cultus bildet. An Stelle der Verträge, die außer Kraft gekommen sind (?), legen dormalen Rücksichten der Billigkeit und die constitutionellen Garantien der Regierung die Pflicht auf, den römischen Katholiken die freie Ausübung ihres Gottesdienstes zuzusichern, durch welche das Dasein eines Bisthumsverbandes bedingt ist.“

Den einer religiösen Confession garantirten Rechten darf indessen nicht eine so weitgehende Kraft zugestanden werden, daß sie den Gesetzen des Staates und den Beschlüssen der Staatsbehörden vorgehen könnten (?). So lange, als die römischen Katholiken auf dem Begehren der Anerkennung eines Bischofs beharrten, den der Staat als seines Stuhles verlustig erklärt hatte, war eine Vereinigung ihrer Forderungen mit den Rechten des Staates unmöglich. Von dem Augenblicke an, wo dieses Hinderniß gehoben ist, wird aber nichts mehr der Wiederherstellung der bischöflichen Hierarchie im Wege stehen, deren sie seit zwölf Jahren entbehren. Jedoch kann diese

Frage nur in Uebereinstimmung mit der gegenwärtigen Kirchengesetzgebung gelöst werden. Obwohl das Gesetz von 1874 keine ausdrückliche Bestimmung in dieser Beziehung enthält, so unterliegt es dennoch keinem Zweifel, daß es, indem es den Kirchgemeinden die Befugniß verlieh, ihre Beziehungen mit den kirchlichen Behörden selbst zu regeln, und indem es der katholischen Kirche eine Synode gab, den Kirchgemeinden und der sie repräsentirenden Synode das Recht übertragen wollte, sich unter Vorbehalt staatlicher Genehmigung über ihre Diöcesanbeziehungen selbst auszusprechen.

Diese Interpretation entspricht ohne Zweifel dem Geiste des Kirchengesetzes von 1874, welches den größten Theil der bis damals dem Staate zugestandenen Rechte auf die Kirchgemeinden übertragen hat.

Nebstdem begründet das Dekret von 1877 betreffend das Nationalbisthum einen Vorgang, dessen Tragweite nicht zu verkennen ist. Zur Zeit der Gründung des christkatholischen Bisthums hat sich die Intervention des Staates auf die Genehmigung des (damals altkatholischen) Synodalbeschlusses beschränkt, welcher die bernischen Kirchgemeinden diesem Bisthum unterstellt. Ein anderes Vorgehen kann auch heute nicht stattfinden und die römischen Katholiken haben das Recht und die Pflicht zur Herstellung ihrer Beziehungen zu einem Bischof den gleichen Weg (?) einzuschlagen, den im Jahre 1875 die Christkatholiken gemacht haben.

Indessen gibt es noch einen Punkt der Frage, welcher einige Schwierigkeiten darbieten kann. Wird und soll der Kanton Bern für den Fall, daß die Römisch-Katholiken mit seiner Genehmigung einen neuen Bischof anerkennen, einen Theil der Kosten der bischöflichen Tafel tragen? Auch diese Frage erscheint durch den im Jahr 1877 geschaffenen Vorgang als gelöst. Indem der Große Rath einen Beitrag an die Befoldung des christkatholischen Bischofs bewilligte, hat er stillschweigend anerkannt, daß das bischöfliche Amt einen wesentlichen Bestandtheil des katholischen Cultus bilde und daß er vom Staate zu besolden sei

wie das Priesteramt. Die Römisch-Katholiken sind daher berechtigt, die pecuniäre Seite jenes Großrathsbeschlusses auch für sich in Anspruch zu nehmen. Jedenfalls aber sollen beide Richtungen (?) der katholischen Confession gleich behandelt werden. Der Kanton Bern kann (!) übrigens den Ertrag der Diöcesangüter zur Deckung des angebotenen Beitrages verwenden, die ihm aus der Liquidation zukommen, welche nach der wirklichen Auflösung des alten Bisthums Basel stattfinden wird.

Aus dem geschichtlichen Expose selbst ist als neu nur hervorzuheben, daß nach der kategorischen Ablehnung Berns, irgendetwas eine Konferenz zu beschicken, in welcher der kirchliche Charakter des ehemaligen Bischofs Lachat wieder zur Diskussion gestellt würde, die Herstellung des Bisthums Basel auf Grundlage des Konkordates von 1828 allgemein als unmöglich betrachtet und darauf die Idee der Herstellung eines modus vivendi, welcher den Weg zu einer Revision des Bisthumsvertrages ebnet sollte, in den Vordergrund gestellt wurde.

Auf eine in diesem Sinne durch den Vorort an den Regierungsrath von Bern gestellte Anfrage antwortete dieser unter dem 16. Februar 1884, daß der Stand Bern dormalen die Frage seines Austritts aus dem Bisthumsverband untersuche und daher nicht in der Lage sei, bei einer Reconstruction der Diöcese mitzuwirken; daß er jedoch auf den Fall, daß letztere mit einem Verwalter versehen würde, bereit sei, demselben die Ermächtigung zu Verwaltung des bischöflichen Amtes im hierseitigen Kanton nach Mitgabe der Bestimmungen des Kirchengesetzes zu erteilen. Diese Erklärungen wurden durch den bernischen Abgeordneten an der den 12. März abhin in Bern versammelten Diöcesankonferenz erneuert.

Die übrigen Stände, Luzern und Zug inbegriffen, zeigten sich der Annahme eines modus vivendi geneigt; es wurde deshalb eine Commission niedergesetzt mit dem Auftrage, die Grundlagen und Bedingungen eines solchen unter Berücksichtigung der besondern Stellung Berns aufzusuchen.

Auf den Antrag dieser Commission haben die Diöcesankantone seither den Bundesrath beauftragt, die mit dem römischen Stuhl angeknüpften Unterhandlungen für Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles fortzusetzen. Angesichts der Unmöglichkeit, nach den Vorschriften des Bisthumsvertrages vorzugehen, wird die Wahl eines Bisthumsverwalters oder Bischofs nach einem ausnahmsweisen Modus zu treffen sein, jedoch ohne Verpflichtung für die Zukunft und unter dem Vorbehalt, daß der Gewählte durch den Bundesrath zu bestätigen sei. Die Herstellung eines Domkapitels und die Finanzfrage werden den Gegenstand weiterer Verhandlungen mit dem neuen Bischof bilden. Was den Kanton Bern betrifft, so hat der Regierungsrath unter dem 25. April abhin den Vorort benachrichtigt, daß er seinen frühern Erklärungen nichts beizufügen habe.

Ganz dieselbe Sprache im Jahre 1884, die Landammann Rigier in seinem „Fall der alten Eidgenossen Anno 1798“ den damaligen Schultheß Steiger führen läßt: „Das Volk kann sich nicht selbst regieren . . . Mit der sentimentalen Politik unsrer Friedenspartei wird nichts erreicht. Wenn wir unsrer hohen Aufgabe bewußt sind, müssen alle Rücksichten schwinden!“

Da ist es wohlthuend zu sehen, daß es im protestantischen Kantonstheile noch Männer gibt, welche von den Rechten und Freiheiten auch des katholischen Volkes und der katholischen Kirche einen edlern Begriff haben. Ein solcher begegnet uns in der „Berner Volkszeitung“, Nr. 48, und läßt sich über „die Rechte der römisch-katholischen Kirche“ im Kt. Bern also vernehmen: „Dieselben beruhen auf zwei Verträgen und sind durch zwei Verfassungen noch extra gewährleistet worden.“

Vom 23. November 1815 datirt die Vereinigungsurkunde zwischen dem alten Bern und dem Jura, sie ist unterzeichnet von 7 Bevollmächtigten des Kantons Bern und 7 des Jura (worunter ein Herr Gobat), und hat auch die Form eines zweiseitigen Vertrages. Darin heißt es unter Anderm im § 5, ohne Zu-

stimmung der bischöflichen Behörde dürfe keine Veränderung der Kirchspiele vorgenommen werden, und im § 6, die Ernennung der Pfarrer stehe dem Bischof zu. Diese Urkunde steht in den Gesetzen und Dekreten und die Regierungs- und Grobfräthe sind also darauf b e e i d i g t.

Das Bisthum Basel war aber damals in Folge der Stürme der Revolutionszeit aus den Fugen gegangen und wurde wieder errichtet durch die Uebereinkunft vom 26. März 1828, geschlossen zwischen der römischen Kurie und den Kantonen Bern, Luzern, Zug und Solothurn, denen dann Basel, Aargau und Thurgau beitraten. Wir heben auch von diesem Vertrag nur einige wenige Punkte hervor. Es sollte ein Domkapitel von 17 Domherren und ein bischöfliches Seminar errichtet und für beide die nöthigen Fonds von den Regierungen beigelegt werden. Der Bischof sollte vom Domkapitel gewählt und vom Papst eingesetzt werden; von einer Einsegnungs-Erlaubniß seitens der Regierungen sagt der Vertrag kein Wort. Der Bischof sollte L. 8000 Besoldung erhalten.

Auch dieser Vertrag steht in den Gesetzen und Dekreten, auf welche die Rätthe b e e i d i g t sind.

Die in den beiden Verträgen enthaltenen Rechte, denn welche anderen könnten es sein? sind der römisch-katholischen Kirche durch die Verfassungen von 1831 und 1846 bestätigt und garantirt worden. Wie ist nun die Regierung von Bern mit diesen Rechten umgegangen?

Bis 1873 wurden sie geachtet. Sobald aber, angeblich in Folge des vatikanischen Concils, aber vielmehr unter diesem Vorwand, der sogenannte Kulturkampf ausgebrochen war, hoben die Diöcesan-Regierungen (hier wie in allem Folgendem, immer Luzern und Zug als nicht zustimmende ausgenommen) eigenmächtig das Seminar auf; dann setzten sie den Bischof ab, eingeständenermaßen ohne irgend ein Recht dazu zu haben, das sie auch in der That ebensowenig hatten, als der Schreiber dieser Zeilen, den Gemeindevorsteher von Buchsee oder den Regierungsstatthalter von Frutigen abzusetzen. Natürlich entzog man ihm

auch seine vertragmäßige Besoldung und vertrieb ihn aus dem ihm zu Solothurn angewiesenen Palast. Aller versprochenen Leistungen an das Bisthum entschlügen sich eben so eigenmächtig die Regierungen und legten die Diöcesanfonds unter Sequester. Das Obergericht von Bern setzte an hundert Pfarrer und Vikare ab, nicht wegen einer gesetzwidrigen Handlung, sondern nur wegen Widersetzlichkeit gegen die gesetzwidrigen Handlungen der Regierung. Und weil man nicht genug sogenannte altkatholische Pfarrer austreiben konnte, um diese Geislichen zu ersetzen, verminderte man die Zahl der Kirchgemeinden, um etwa ein Drittel, ohne Jemanden als die Regierungsstatthalter zu fragen; 1874 alsdann machte man das Kirchengesetz, laut welchem die Gemeinden die Pfarrer wählen. Da aber diese beiden letzteren Verfügungen offenbar im Widerspruch mit § 5 und 6 der Vereinigungs-Urkunden waren, so hob man diese Artikel einfach auf. Ungeheuer bequem! Aber auch ungeheuer ungültig, da sich ein Vertrag nicht so ohne Weiters durch ein Gesetz umstoßen läßt.

Das ganze Verfahren der Regierung von Bern gegen die kathol. Kirche von 1873 an besteht von A bis Z aus **Rechtsverletzung** und **Trennung**. Und der Regierungsrath scheint, allem Bernehmen nach, entschlossen, auf diesem Weg zu verharren, während die übrigen Diöcesanstände eben jetzt daran gehen, im Bisthum Basel wieder auf einen Rechtsboden zu kommen. „Er will nicht nach Canossa gehen.“ Ei, wie heldenmuthig das klingt! Aber es ist mit dem Heldenmuth nichts, weil bei diesem Nichtnach-Canossagehen nicht die mindeste Gefahr ist. Der Regierungsrath weiß, daß die jurassischen Katholiken gegen die mehr als sechsmal zahlreicheren Protestanten des Kantons immer unterliegen müssen und deswegen nimmt er a u f i h r e R e c h t e k e i n e r l e i R ü c s i c h t. Das ist nicht Muth, sondern — das Gegentheil.“

So urtheilt ein Protestant.

Solothurn und die Kapuziner.

Letzten Samstag haben wir die Adresse solothurnischer Laien an hochw. P. Bernard, General der Kapuziner, mitgetheilt. Wie wir dem „Soloth. Anzeiger“ entnehment, hat der hochw. Herr seine hiesigen Freunde mit folgendem Antwortschreiben beehrt:

Rom, 8. Juni 1884.

Tit! Der Glücks- und Segenswünsche zu meiner Erwählung als Ordensgeneral habe ich während diesen Tagen viele erhalten; aber glauben sie es mir, meine Herren, kaum eine Zuschrift hat mich mehr gefreut, und keine mich mehr überrascht als Ihre Gesamtgratulation. So viel habe ich um Sie und Solothurn nicht verdient, obwohl ich Sie versichern darf, daß ich Solothurn geliebt habe und es noch liebe.

Ich habe der Freunde und Wohlthäter während den Jahren meines Aufenthaltes in Solothurn viele gefunden, und zu diesen zählen hauptsächlich Sie, meine Herren.

Darum denn mein aufrichtigster Dank für Ihre Glückwünsche und meine festeste Versicherung, daß ich Sie und Solothurn nie vergessen, sondern in meinem schwachen Gebete dem lieben Gotte empfehlen werde. Daß ich, wenn auch fern der lieben Heimath, S c h w e i z e r sein und bleiben werde, wie Sie es von mir erwarten, brauche ich wohl kaum zu sagen.

Ihr Schreiben ehrt nicht blos meine Person, sondern ich erblicke in demselben hauptsächlich eine große Ehre und Auszeichnung, welche Sie unsrer Schweizer-Provinz und dem ganzen Orden der Kapuziner erweisen. Solothurn, und zwar mit Auszeichnung die Stadt, Solothurn war unserm Orden, unserm Habite immer zugethan, und Ihr Manneswort, das Sie, meine Herren, in Ihrer Zuschrift mir geben, bürgt mir dafür, daß es uns zugethan bleiben wird. Es ist das für mich, als Oberer aller Provinzen und Klöster, ein großer Trost bei allen Eventualitäten. Ja, meine Herren, Ihr Manneswort und Ihre Mannesthat für uns wehrlose Kapuziner vermögen Vieles. Ich habe das erfahren als Oberer des

Klosters von Solothurn in jenen schweren Tagen des Jahres 1874 auf 1875, in welchem das Damoklesschwert über drei unsrer Klöster hing. Ernste und dennoch süße Erinnerungen für mich!

Indem ich Ihnen, Eit., nochmals meinen besten Dank ausspreche und Sie meiner vollkommensten Hochachtung und Verehrung versichere, bin und verbleibe ich Ihr in Christo ganz ergebener Diener

Fr. Bernard

Cap. Min. Generalis (I. i.)

Gewissenszwang?

Die „N. Zürch. Ztg.“ droht: bei einer Revision des Schulartikels könne gar leicht die Frage aufgeworfen werden, „ob der abscheuliche Gewissenszwang fortbauern darf, daß in „katholischen Kantonen protestantischen Eltern keine andere öffentliche Schule zu Gebote steht, als eine solche, in welcher Mitglieder katholischer Orden den weltlichen Unterricht erteilen.“

Erinnern wir uns recht, so ist diese Frage schon vor 2 Jahren aufgeworfen und — nebst noch mehreren gleichwertigen Fragen — am Conrabitag vom Schweizervolk deutlich beantwortet worden. Wir hätten gemeint, die „N. Zürch. Ztg.“ würde die Antwort nicht so schnell vergessen haben!

Aber die Frage wird bei der in Sicht stehenden Revision des Schulartikels aufgeworfen werden, ob der abscheuliche Gewissenszwang fortbauern darf, daß Kinder **christlicher** Eltern zum Besuche solcher Schulen gezwungen werden, deren Lehrer — durch ihre Provenienz aus einem notorisch im antichristlichen Geiste geleiteten Lehrerseminar und durch ihr Bekennntniß auf die Doktorinnen eines notorisch antichristlichen Schulblattes — den Charakter des **Antichristenthums** an sich tragen.

Diese Frage dürfte in der nächsten Zeit sehr ernste Erörterungen veranlassen.

Von den kathol. Lehrschwestern haben selbst liberale Experten in amtlicher Berichterstattung constatirt, daß von Beinträchtigung und Verletzung nicht-

katholischer Schulkinder in ihren religiösen Ueberzeugungen nichts ermittelt werden konnte. Dagegen ist constatirt, daß ein **antichristliches Schulmeisterthum in Hunderten von Schweizer Schulen jeden Anlaß benützt, den christlichen Glauben der ihr anvertrauten Jugend durch Sophismen und Entstellungen, durch Spott und Hohn zu untergraben.**

Ob das christlich gesinnte Schweizervolk diesen abscheulichen Gewissenszwang noch länger dulden müsse: das wird nun ernstlich und in weitesten Kreisen zur Besprechung kommen.

Die Schulschwester ist einfach katholisch, nicht mehr und nicht weniger als jeder andere Lehrer aus dem Laienstande, der treu und entschieden an der katholischen Kirche festhält, gerade so wie in der Regel der protestantische Zögling eines orthodoxen Privatseminars entschieden Protestant ist. Man hat nie gehört, daß die katholische Minorität einer schweizerischen Gemeinde in der Thatsache, daß der oder die Lehrer an der öffentlichen Ortsschule protestantische Christen sind, einen „abscheulichen Gewissenszwang“ gefunden habe: welches Recht hätte eine protestantische Minorität, sich darüber zu beschweren, daß die Ortsschule durch einen katholischen Lehrer resp. durch eine Schulschwester geleitet wird, so lange kein Akt der Intoleranz vorliegt?

Dieser Auffassung begegnen wir gerade in den entschiedensten protestantischen Kreisen. „Es geht nicht an — schreibt die „Allg. Schw. Ztg.“ — daß die Einen für sich jede Freiheit beanspruchen, während sie den Andern, welche ebenso vollberechtigte Miteidgenossen sind, eine bindende Zwangsjacke anziehen. Die Bundesverfassung räumt dem Bunde das Recht ein, gefährlichen Orden auf Schweizerboden jede Wirksamkeit zu entziehen. Wenn über das hinaus diejenigen Schweizer, welche **keinem solchen Orden angehören**, vom Schuldienst ausgeschlossen werden wollen, so widerspricht dies der Bundesverfassung . . . Noch ärger wird jene Vorschrift (der B.-V. Art. 49,4) über den Haufen geworfen, wenn die Mitglieder solcher Orden, welche der Bund in keiner Weise für staatsgefährlich erklärt hat, einfach durch einen Macht-

spruch in Basel des bürgerlichen Rechtes der Lehrbefugniß beraubt werden wollen, sogar für eine Privatschule . . .“

In demselben Sinne sprach sich letzten Sonntag bei der Generalversammlung des Eidg. Vereins in Olten Herr Dr. Alioth-Bischer aus: „ . . . Der sonderbare Recursentscheid in Sachen der Basler katholischen Schule bestätigte, daß die Kantonsregierungen die Lehrfreiheit nach Belieben sollen unterdrücken dürfen. Wir müssen deshalb in der Bundesverfassung eine Garantie für diese Freiheit verlangen, und die weitere Bestimmung, daß die staatliche Leitung auch in den öffentlichen Schulbehörden **Geistliche nicht ausschließt**, wo man ihrer Person das Zutrauen schenken will. Mit der Beseitigung der Lehrfreiheit wäre auch die Kultusfreiheit zur Illusion gemacht; denn die Erstere ist ein Ausfluß der Letztern.“

Es sind nun 5 Jahre, seit die „Lehrschwesternfrage“ in die Bundesversammlung hineingeworfen worden. Niemals haben wir seither die Aeußerung — es bedinge die öffentliche Lehrschwesternschule in den katholischen Gemeinden einen „abscheulichen Gewissenszwang“ für die protestantischen Minderheiten — niemals haben wir diese Aeußerung aus jenen Kreisen vernommen, in welchen der Protestantismus eine **Religion** ist, wohl aber immer und immer wieder von dort her, wo derselbe zur rationalistischen **Negation** alles positiven Christenthums geworden. Allein diese Kreise bilden im Schweizervolk eine verschwindende Minorität und gewiß thun sie nicht gut daran, in ihren Ansprüchen und Drohungen gar so „maßig aufzutreten.“

Ueber Rom's Zukunft

schreibt der radikale Jude Urbis in der „Libertà“: „Wir appelliren an alle diejenigen, welche sich seit 1870 in Rom befinden. In den letzten Jahren, seit man nach der Regel verfahren hat, daß wir Liberalen die Wahl von papistischen Candidaten begünstigen sollen, sehen wir den päpstlichen Einfluß sich auf tausenderlei Weise ausdehnen und sich durch alle Art von

Rundgebungen, selbst durch öffentliche Befestigen. Dieser Papiasmus, welcher 1870 fast nicht mehr existirte, erwacht heute nicht nur, sondern er stellt sich geradezu als wirklicher und wahrhafter Vertreter des Willens der Bevölkerung hin. Zweifellos veranstaltet der Papiasmus keine Empörung, er steigt nicht mit Fahnen und Musik in die Straßen hinab, aber er bringt allmählich überall ein. Jeder kann das wahrnehmen, die Luft Roms ist von dieser feinen papistischen Luft, die es vollständig verpestet, ganz inficirt. Es ist so weit gekommen, daß Manche sich erstaunt fragen, ob schließlich Leo XIII. nicht die Oberhand behalten und Rom und die weltliche Herrschaft zurückerobert wird.

So schrieb die „Liberté“ kurz vor den für die Katholiken Roms erfreulichen Wahlen vom 8. Juni! Die ohnmächtige Wuth über die moralische Wiedereroberung Roms durch den Papst ist das beste Zeugniß für die schwache Position des Usurpators in der ewigen Stadt. —

Ein katholischer Volksmann.

Vorletzten Sonntag tagten in Dortmund die sämmtlichen kath. Vereine des rheinisch-westfälischen Kohlenreviers circa 50 an der Zahl, im Ganzen mehr als 9000 Männer. Mit unbeschreiblichem Jubel ward der Festredner, Freiherr von Schorlemer-Alst, empfangen. Mit dem Gruße „Gelobt sei Jesus Christus“ den Vortrag eröffnend, erklärte Schorlemer sofort, daß diejenigen sich sehr getäuscht, welche heute eine Wahlrede von ihm erwarteten. Er wolle Angesichts der zahlreichen hier versammelten Vereine vielmehr reden von der Schönheit der katholischen Kirche und vom Glücke, ihr anzugehören. Das that er nunmehr in feierlicher Weise und stellte dem kirchlichen Geiste den Geist des modernen Unglaubens gegenüber, der tiefer gefallen sei, als der alte, der zu einem Affencultus doch nicht hinuntergesunken sei. Gegenüber diesen Verirrungen sei es Pflicht, um so fester und unentwegter auszuharren im Kampfe (Allgemeine begeisterte Zustimmung.) Man habe gegnerischerseits behauptet,

die Centrumsabgeordneten kämen aus dem Landtage ohne Resultate zurück. Das ist nicht wahr. Sie kehrten mit reinen Händen zurück, den Schild des Kampfes haben sie bewahrt, und wenn sie auch nicht siegten, so haben sie doch wacker gestritten, und damit haben sie ihre Pflicht vollkommen erfüllt (Donnerndes Bravo). Auch der Sieg wird uns auf die Dauer nicht fehlen, wenn wir nur im Gebete ausharren, und daß wir das thun wollen, bezeuge unser Ruf: „Der hl. Vater Papst Leo XIII. lebe hoch!“ Tausendstimmig erschallt dieser begeisternde Ruf unter schmetternder Musik dreimal weit über das Land und spontan aus der Versammlung heraus, fordert ein schlichter Bergmann die Versammlung zu einem Hoch auf den Redner auf, welches sich brausend ins Endlose verlieren zu wollen schien, bis Dr. Freiherr v. Schorlemer, offenbar tief ergriffen, den Blicken des Publikums, nach allen Seiten hin dankend, verschwunden war.

Kirchen-Chronik.

Aus der Schweiz.

Schweiz. Wie man uns mittheilt, ist Herr Emil Motta aus Tessin die weitere Benützung des Vaticanischen Archivs deswegen untersagt worden, weil der Cardinal-Archivar dafür Beweise in Händen hatte, daß Herr Motta, resp. Herr Bundesrath Schenk, bei den Untersuchungen des Archivs nichts weniger als wissenschaftliche Zwecke verfolgten und über diese nicht-wissenschaftlichen Zwecke sich indiskret geäußert hatten.

Solothurn. (Gingefandt.) Wie wir vernehmen, sind aus den zahlreichen Legaten des Herrn Urs Jos. Gluz, gew. Kirchmeiers in Kriegstetten, den beiden Vereinen der inländischen und der auswärtigen Mission je 1000 Fr. zugeflossen.

Luzern. (Mitgetheilt.) Nächsten Mittwoch Vormittags 10 Uhr findet im Priesterseminar die Jahresversammlung der kantonalen Priesterconferenz statt. Tractanden: 1. Eröffnung mit Gesang (Veni Creator); 2. Ansprache des Präsi-

denten; 3. Verlesung des Protokolls, Comité-Bericht; 4. Eventuelle Revision der Statuten; 5. Bericht über Studenten-Patronat, Kirchengesang, Armenfrage, Renovation der Sempacher Schlachtkapelle etc.; 6. Referate über Sonntags-Gesetz und Sonntagsheiligung, Discussion; 7. Freie Anträge; 8. Comité-Wahl; 9. Cassa-Bericht; 10. Schluß mit Gebet, Gesang Salve Regina. — Nachmittags 2 Uhr versammeln sich Mitglieder und Ehrengäste im „Gletschergarten“ zu einem einfachen Mittagessen. Den Ehrengästen zum Voraus freundlichster Willkomm! Spezielle Einladungen erfolgen keine, da wir erwarten, unsre Freunde und Kollegen werden diesem „Willkomm“ mit Freude entsprechen.

— Jenen radikalen Luzernern, die niederträchtig genug waren, in ihrer Presse von einem „Verlust der Staatskasse von 300 Fr.“ zu reden, weil dem hochwft. Bischof Eugenius das Kantonsbürgerrecht geschont worden, bringt ein Solothurner in Erinnerung, daß „wir Solothurner dem Kanton Luzern diese 300 Franken bereits hundertfach zum Voraus bezahlt. Denn seitdem man uns den hochwft. Bischof vertrieben und die Luzerner ihn gastlich aufgenommen haben, sind bei 13,000 Solothurner Kinder gefirmt worden und wo? Sämmtliche auf Luzernerboden! In Altishofen, Pfaffnau, im liberalen Reiden, selbst im radikalen Luzern! Dahin haben die 13,000 Solothurner Kinder mit ihren Pathen und Pathinnen (und Tausende stehen wieder an der Grenze) schwer Geld getragen.“ —

Zug. (Gingefandt.) Seit einiger Zeit weilt der hochwft. Bischof von Basel in der, vor 25 Jahren von Herrn R.-N. Doktor Hegglin gegründeten und seither so erfolgreich geleiteten Kaltwasser-Heilanstalt Schönbrunn, Gemeinde Menzigen. Letzte Woche besuchte Hochderselbe, in Begleit des hochwft. Bischofs von Bütlich, das rühmlichst bekannte Institut der dortigen Lehrschwestern. Der belgische Prälat, obschon in seiner eigenen Diocese mehrere Töchterpensionate besitzend, sprach in begeisterten Worten seine Verwunderung aus über

die Haltung der Zöglinge, die wissenschaftlichen Leistungen, die musterhafte Ordnung und die so überaus glückliche Organisation der Lehr- und Erziehungsanstalt in Menzingen.

Die Frohnleichnamsprozession in Menzingen ward durch die Gegenwart des hochw. Bischofes, der selbst das Allerheiligste trug, verherrlicht. Die dabei aufgeführten Gesänge und Musikstücke sowie der reiche und sinnige Schmuck der Kirche und der vier im Freien errichteten Altäre hätten wohl auch in größeren Städten Anerkennung gefunden; was jedoch noch größere Anerkennung verdiente, das ist der, bei der ganzen herrlichen Festfeier zu Tag getretene Geist lebendigen Glaubens und kindlicher Frömmigkeit dieser wackern Berggemeinde.

Jura. Der altkath. Pastor Cesar hat Charmoille verlassen, um nach St. Imier zu übersiedeln. Er hatte auf Ende Juni demissionirt und den Ortskirchenrath ersucht, man möge ihn für die letzte Hälfte des Monats „von der Verwaltung des geistlichen Amtes“ dispensiren! Bald war ihm die Dispense mit dem Besenstiel ausgefertigt worden. Man hofft, die nun befreite Pfarrkirche werde nächsten Sonntag endlich den Katholiken geöffnet.

(«Pays».)

Basel. Ein Basler = Correspondent schreibt der „Germania“ über den Schulkurs u. A.: „Lehrschwestern wirken in vielen Kantonen an vielen Schulen und mit allgemein anerkanntem Segen und Erfolg. Heißt man die Basler Ausschließung der Congregationisten in der Bundesversammlung ohne Weiteres gut, so liegt gar kein Grund vor, die Lehrschwestern anderer Kantone nicht auch für unfähig zur Ausübung des Lehrberufes zu erklären.“ — So hängen die beiden Rechtsfragen nicht zusammen. In den sog. Lehrschwesternkantonen gewährt die kantonale Gesetzgebung den Lehrschwestern freie Wirksamkeit in den öffentlichen Schulen jener Gemeinden, welche sie zu berufen für gut finden, und gegenüber den Auswärtigen beruft sich z. B. die Luzerner Regierung auf die kantonale Souveränität

in Sachen der Volksschule. Auf dasselbe Recht beruft sich auch die Basler Regierung gegen die Congregationisten auf ihrem Territorium, und zwar legal, wenn es sich um die öffentliche, vom Staat unterhaltene Schule handelte. Die Rechtsverletzung liegt darin, daß in Basel der Staat auf eine, dem ganzen Geiste der V. V., speziell dem Art. 49, 4 hohnsprechende, Artikel 51 willkürlich erweiternde Weise in die Privatschule eingreift.

Diöcese Chur. (Corresp.) Der hochw. Bischof befindet sich gegenwärtig auf einer mehrwöchigen Firmungsreise im Bündner Oberlande.

Das letzte Fastenhirtenschreiben unsers hochw. Bischofs Franz Constantin behandelt die Gefahren, welche die heranwachsende Jugend bedrohen, also einen Gegenstand von eminenter Wichtigkeit. Die besondere Bedeutung dieses bischöflichen Hirtenwortes erkannten denn auch unter Andern verschiedene Tagesblätter der Diöcese, welche dasselbe vollständig ihren Lesern mittheilten. Die trefflichen, ganz unsern Zeitverhältnissen angemessenen, oberhirtlichen Lehren und Warnungen sollten möglichst von Allen vernommen und dauernd im Gedächtnisse behalten werden. Das wäre jedoch durch die gewöhnliche Publikation allein nicht vollständig erreicht worden. Deshalb verdient es besondern Dank, daß der hochw. Bischof eine neue, als Broschüre gedruckte (mehrfach veränderte) Ausgabe *) veranstalten ließ und wir wünschen nur, daß sie eine recht große Verbreitung finde und so die edle Absicht, welche unseren Oberhirten zu derselben bewogen hat, zum Wohle der kommenden Generation erreicht werde.

Rom. Die S. R. C., welche das Gesuch mehrerer Bischöfe um die Feier des Centenariums der Geburt Mariens in diesem Jahre mit einem «non expedire» beantwortet hat, wird durch specielles Decret zu einer feierlicheren Begehung des Festes der Geburt der seligsten Jung-

*) Jungenbohl. Waisenanstalt Paradies. Preis 20 Cts.

frau einladen, dem dieses Jahr ein Tri-duum vorausgehen soll. Auch wird sie zur Feier des auf den 10. Dez. fallenden Festes der alma Domus Lauretana auffordern, namentlich zur Sühne der von den italienischen Radikalen gegen die Mutter des Erlösers verübten Blasphemien.

Deutschland. Preußen. In den Staatsrath hat der König u. A. auch die beiden Bischöfe von Ermland und von Fulda, sowie Freiherrn von Schorlemer-Alst berufen. Die „Vaterlandslosen!“

Belgien. Selbst radikale Blätter gestehen jetzt: Belgien ist ein durch und durch katholisches Land. Somit sollte man sich liberaler Seits nicht so „peinlich überrascht“ stellen durch das Telegramm des «Journ. de Brux.», wornach der heilige Vater dem Msgr. Minaldini in Brüssel Weisungen habe zugehen lassen, um mit dem neuen Ministerium wegen Wiedereinrichtung der belgisch-vaticanischen Gesandtschaft anzuknüpfen. Die Beseitigung des päpstlichen Nuntius war von der Loge bekanntlich lange vor dem liberalen Wahlsiege von 1878 beschlossen worden. Als dann Frère Urban, als Mandatar der Loge, deren Befehl ausführte, klagte er, in der Wahl seiner Mittel nie verlegen, den Nuntius und den hl. Stuhl „politischer Umtriebe“ an!

Das Programm des neuen Ministerpräsidenten Malou und seiner Genossen ist am deutlichsten im Wahlausruf der großen «Union Nationale» vom 2. Juni, deren Seele der jetzige Minister Beernaert ist, ausgesprochen: „Ehrliche Rückkehr zu der freiheitlichen Tradition von 1830, daher fort mit jedem Despotismus! Mittel zu diesem Zwecke sind: strikte Wahrung und loyale Ausführung der Verfassung; Aufhebung des freiheitswidrigen Unterrichtsgesetzes von 1879; ein Schulsystem, welches die Rechte der Familienväter, die Freiheit der Gemeinde wie die Ertheilung des Unterrichts gleichmäßig sichert; Gleichheit der Belgier bei allen Anstellungen etc.“

Verschiedenes.

* **Ein wahres Wort!** „Ach Madlen, da schau jetzt das Elend! Immer sagte man mir, die Religion sei in Gefahr, die Franzosen werden uns die Religion nehmen. Und nun! Das Geld und alle Kostbarkeiten haben sie uns gestohlen, den Wein haben sie gesoffen, die schönen Hammen und Würste gefressen, Roß und Vieh haben sie aus dem Stall fortgeführt, der Haberkasten ist leer geworden, der Heustock futsch. Beinah nackt steh' ich da — — Die Religion, die haben sie mir gelassen.“

Mit diesen Worten, die Herr Landammann Wilh. Wigier in seinem soeben erschienenen Volksschauspiel („Der Fall der alten Eidgenossenschaft Anno 1798“) einem Bernerwirth auf die Zunge legt, scheint uns das Fazit jenes politischen Systems, das sachlich (und vielfach auch in der Person seiner Hauptrepräsentanten) vom landesverrätherischen Patriotenthum des Jahres 1798 abstammt, gar nicht übel charakterisirt zu sein. Nur sei bemerkt daß, wenn besagtes System immerhin noch Vielen im Lande „die Religion gelassen“ dies nicht auf den Verdienstcontto des Systems zu stehen kommt.

* **Unter „Brüdern“.** Das, durch die Wahlen vom 10. gestürzte Freimaurer-Ministerium in Belgien beschließt seine Amtsthätigkeit in einer Weise, die seiner würdig ist. Der belgische „Staatsanzeiger“ enthält eine Unmasse von vor den 10. Juni zurückdatirten Ernennungen, womit jede der gestürzten Excellenzen ihre Schützlinge belohnt. Am scandalösesten sind die Ernennungen des Justizministers Bara.

* **„Toleranz“.** „Handwerkern werden die Arbeiten untersagt, welche durch Geräusch die Sonntagsruhe stören, Kaufleute genöthigt, während des Gottesdienstes die Läden zu schließen und die Schaufenster zu verhängen. Weshalb wird die viel lästigere Störung des evangelischen Hauptgottesdienstes durch das Glockengeläut der katholischen Kirche geduldet, da die Gemeinde früher doch

ohne diese Bimmelerei ihren Gottesdienst abgehalten hat? In unserer evangelischen Stadt (Göslin) haben wir doch wohl das Recht zu verlangen, daß von der kleinen katholischen Gemeinde die frühere Rücksicht auf den evangelischen Gottesdienst genommen werde.“

So schreibt ein Organ der Freimaurer und Reformen, die „Gösliner Ztg.“ in Hinterpommern. —

* **„Entführung einer Nonne aus dem Jesuitenloster in Teheran (Persien)“** — so heißt der neueste Bär, den liberale Blätter ihren Lesern aufbinden. Die Heimath des Bären ist Magdeburg („Magdeb. Ztg.“), von den Tagen des Mathias Flacius und der Centuriatoren her als Heimath solcher Bären bekannt.

* **Westfälische Musikanten.** Am 9. traf der gewesene preußische Kulturkampfminister Falk im westfälischen Städtchen Beverungen ein. Der liberale Magistrat beschloß, daß die Feuerwehrlapelle dem im Gasthose „Stadt Bremen“ logirenden hohen Gaste ein Ständchen bringen sollte; polizeiliche Erlaubniß war eingeholt; zur festgesetzten Stunde erschien jedoch der Kapellmeister allein auf dem Platze. Der Mann, welcher den Katholiken so schweres Weh angethan hatte, „soll sich von den Juden wat blasen lassen“, hatten die Musikanten gesagt und auf „Ehre und Trinkgeld“ verzichtet.

* **Liberalismus.** Der „Winterth. Landb.“ schreibt, und das „Luz. Tagbl.“ schreibt ihm's ab: „Wir hoffen, daß die in ihrer Geschlossenheit immer deutlicher zu Tage tretende erfolgreiche Organisation unsrer Gegner auch in den freisinnigen Elementen das Bedürfniß nach organischer Verbindung wecke. Allerdings muß man hiezu in irgend etwas Positivem einig sein.“ — Also bisher nur einig im Negieren!

Auch die Pariser «Liberté» macht ein köstliches Geständniß: der katholische Wahlsieg in Belgien komme nur daher, daß „der Liberalismus aufgehört hat, die Freiheit Anderer zu achten, und zu einer Sekte geworden ist.“

Personal-Chronik.

Luzern. Am 12. starb in Luzern der besonders als Beichtvater beliebte hochw. Chorherr Lorenz Sutter, 78 Jahre alt. Nachdem er an genanntem Tage bereits von 4 Uhr Morgens beichtgehört und um 6 Uhr in der Strafanstalt Gottesdienst gehalten, fand er sich um 8 Uhr bei der Frohnleichnamsprozession ein, während welcher er plötzlich, vom Schläge getroffen, todt niedersank.

Graubünden. Vom Fürsten von Liechtenstein wurde hochw. Pfarrer Jos. Büchel in Samnau zum Hofkaplan in Schaan ernannt.

Literarisches.

1. Zur Vorbereitung auf die hl. Firmung bietet Fr. Kösterus in seinem „Der Streiter Christi“ ein gebiegenes Lehr-, Gebet- und Betrachtungsbüchlein in 2 Theilen. Der I. Theil umfaßt auf 154 Seiten 1. eine neuntägige Andacht zur Vorbereitung auf die hl. Firmung; 2. Unterweisungen zur Vorbereitung des Verstandes auf die hl. Firmung; 3. Neun Betrachtungen zur Vorbereitung des Herzens auf die hl. Firmung; 4. Andachtsübungen am Tage und bei Spendung der hl. Firmung. — Der II. Theil (160 Seiten) ist ein „Gebetbuch für junge Christen.“ Das Ganze, ein würdiges Seitenstück zum Erstcommunicanten-Büchlein des gleichen Verfassers („Das große Werk“) eignet sich trefflich als Pathengeschenk an die Firmlinge. Einsiedeln, Gebr. Benziger. Elegant gebunden Fr. 1. 20 bis Fr. 2.

2. „Erkannt, geehrt, geliebt und verehrt werde das heiligste Herz Jesu!“ — so lautete der vierfache Herzenswunsch, welchen die „Jüngerin des heiligsten Herzens“, die selige M. M. Alacoque, unablässig in Herz und Mund führte. An diesen vierfachen Wunsch schließt sich das neueste Lehr- und Erbauungsbuch über das heiligste Herz Jesu, das soben P. M. Gausherr, S. J., herausgegeben hat unter dem Titel: „Die Herrlichkeiten des göttlichen Herzens Jesu — nach den Offenbarungen der seligen M. M. Alacoque.“ Obiger Devise entsprechend

zerfällt das Buch in 4 Theile: I. „**Erkannt.**“ Belehrung über Gründung, Gegenstand, Früchte und Segnungen der Herz-Jesuandacht. II. „**Verehrt.**“ Die Verehrung des Herzens Jesu durch die Feier des Herz-Jesu-Festes, des ersten Freitags in jedem Monat, des Herz-Jesu-Monats Juni. III. „**Geliebt.**“ Gebete und Anmuthungen von der sel. Ma-coque. IV. „**Verherrlicht.**“ Die Verherrlichung des hl. Herzens durch die gottesdienstlichen Gebete und Uebungen der Kirche und durch religiöse Bruderschaften und Vereine zu Ehren des hl. Herzens. — Diese kurzen Andeutungen über den reichen Inhalt des Buches und der Name des Verfassers machen jede weitere Empfehlung überflüssig. Einsiedeln, Gebr. Benziger. Gut gebunden Fr. 2. 50 bis Fr. 3. 25.

3. Durch die, vor 17 Jahren (Juni 1867) in Gegenwart von mehr als 300 Priestern und 24,000 Gläubigen statt-gefundene erste Säcularfeier der Seligsprechung der sel. Elisabetha bona in **Neute** hat die Verehrung dieser Gottesdienerin in Schwaben und im nordöstlichen Theile der Schweiz neuen Aufschwung erhalten. Auch in weitere Kreise wurde diese Verehrung hinausgetragen durch das 9 Jahre später herausgegebene schöne Gebet- und Erbauungsbüchlein „**Die selige gute Betha von Neute**“, nach P. Greg. Niedermayer, S. J. Von diesem Büchlein ist bei Herder in Freiburg soeben die zweite verbesserte Auflage erschienen: 104 S. Geschichte des Lebens und der Verehrung der Seligen und 230 S. Gebete und Andachtsübungen. Geb. M. 1. 40.

4. P. Carl **Dolfinger's**, S. J. Unterrichts- und Gebetbuch, „**Die Liebe, das Band der Vollkommenheit**“, die Uebersetzung eines „alten im Buchhandel längst vergriffenen Gebetbuches“ von unbekanntem Autor, reich an dogmatischem Gehalt, bietet in 18 Gruppen eine Fülle von kräftigen und erbaulichen Gebeten und Kirchengesängen. Besondere Werth erhält das Buch durch den eben so gebiegenen als populär gehaltenen „**Unter-richt**“, der jede dieser Gruppen einleitet.

Freiburg. Herder. 596 S. 2. Auflage, feine Ausgabe, brosch. 2 M.

5. In einem stattlichen Bande von 384 Seiten bietet uns der Luxemburger Priester **J. P. Toussaint** 53 „**Predigten auf alle Sonntage des Jahres**“, ächte Pfarrpredigten, augenscheinlich der Pfarr-seelsorge entsprossen, mitten aus dem Pfarrleben geschöpft, den Pfarrbedürfnissen entsprechend, den Pfarrverhältnissen stets Rechnung tragend, klar und bündig in Eintheilung, Gliederung und Sprache, reich an ergreifenden und trefflich verwertheten Gleichnissen. Dieses **Predigtwerk** dürfen wir mit bestem Gewissen unsern Hh. Amtsbrüdern empfehlen. Mainz, Kirchheim, 4 M.

Offene Correspondenz.

M. und H. Bester Dank und Gruß.

S. Noch zuwarten, bis sich über diesem Chaos von Rückritten, Ernennungen u. d. Geist Gottes zeigt. Dann dürfte manches eine andere Gestalt haben, als zur Stunde!

K. Die längst erwünschte, dringend gebotene Regelung hoffen wir negative in etwas beschleunigen zu können.

Bei der Expedition eingegangen:

	Fr. Ct.
Von Ungenannt für Peterspfennig	20 —
Aus der Pfarrei Kriegstetten:	
1. für den Kirchenbau Basel	12 —
2. " " " Schaffhausen	12 —
Von X. in Solothurn:	
für den Kirchenbau Schaffhausen	15 —

Bei **B. Schwendimann**, Buchdrucker in Solothurn, ist zu haben:

Das Kirchenjahr.

3. verbesserte Auflage.

Leisefaden für den katechetischen Unterricht der römisch-katholischen Jugend Solothurns.

Preis per Exempl. 15 Cts. per Duzend Fr. 1. 50.

Der Betrag ist in Postmarken einzufenden.

Unterzeichneter empfiehlt eine sehr schöne Auswahl von

gebundenen Gebetbüchern

in Leinwand und Leder.

B. Schwendimann.

Sparbank in Luzern.

9

Diese Aktiengesellschaft hat ein Garantiekapital von **Fr. 100,000** in der Depositenkasse der Stadt Luzern laut Statuten hinterlegt.

Die **Sparbank** nimmt Gelder an gegen Obligationen und Cassascheine und verzinst dieselben zu folgenden Bedingungen:

Obligationen à 4 1/2 %
auf 1 Jahr fest angelegt und sodann nach erfolgter Kündigung in 6 Monaten rückzahlbar.

Obligationen à 4 1/4 %
zu jeder Zeit kündbar und sodann nach 4 Monaten rückzahlbar.

Cassascheine à 4 %
zu jeder Zeit auskündbar und sodann nach 8 Tagen rückzahlbar.

Zinsberechnung vom Tage der Einzahlung bis zum Tage des Rückbezuges, ohne Provisionsberechnung.

Die Verwaltung.

Kirchen - Ornat - Handlung

von **Jos. Käber**, Hofsigrist in Luzern

empfehlen sein **Lager** in allen Sorten Stoffen für **Kirchenkleider** und auch fertigen **Paramenten**; auch alle Sorten **Kirchenmetallgefäße**. Stoffe, Paramenten und Metallgefäße sind von gar vielen Sorten und in großer Auswahl vorrätzig. **Reparaturen** in obiges Fach eingehender Artikel werden gerne und billig besorgt.

4¹²